

Gewässerordnung SAV Munster e.V.

(Ersetzt die Gewässerordnung vom März 2016)

1.0. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Unfallschäden

Für alle Unfallschäden, die sich bei der Ausübung des Angelns ereignen, haftet weder der Verein, noch die Verpächter oder Grundstückseigentümer. Das schließt An- und Abfahrten mit ein.

1.2. Bootsbenutzung

Das Angeln vom Boot ohne Motor aus ist nur auf dem Flüggenhofsee gestattet. Wird das vereinseigene Boot dafür ausgeliehen, so geschieht dessen Nutzung auf eigene Gefahr.

1.3. Uferzonen, Dämme, Böschungen

Uferzonen, Deiche, Dämme, hauptsächlich deren Bewuchs, sind zu schonen. Das Befahren von Dämmen und Durchqueren von Wiesen ist verboten (Ausgenommen zum Fischbesatz und Arbeitsdienst auf Anweisung des Gewässerwartes oder dessen Stellvertreter).

1.4 Haftung des Anglers/der Anglerin

Der Angler bzw. die Anglerin haftet für die durch ihn/sie verursachte Beschädigungen an fremdem Eigentum, an Fischereieinrichtungen und –anlagen.

1.5. Stauanlagen und Wehre

Stauanlagen und Wehre dürfen nicht betreten, beschädigt oder verändert werden. Stellen Sie Schäden an diesen Anlagen fest, melden Sie das unverzüglich dem Strecken- oder Gewässerwart.

1.6. Feuerstellen, Zelten

Das Anlegen von Feuerstellen, das Grillen und das Zelten sind an allen Vereinsgewässern verboten.

1.7. Wetterschutz

Es ist erlaubt, Schirme und umschlossene Schirme als Wetterschutz aufzustellen. Ein Wetterschutz mit entsprechendem Zeltzubehör darf errichtet werden (Wind- und Regenschutz). Ein Wetterschutz mit künstlichem Boden gilt als Zelt und darf nicht aufgestellt werden.

2.0. Fischsterben, Gewässerverunreinigungen

Stellen Sie Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten fest, oder liegt ein begründeter Verdacht vor, melden Sie diese unverzüglich dem Strecken- oder Gewässerwart. Wenn nicht erreichbar, melden Sie an ein Vorstandsmitglied.

2.1. Sachbeschädigung

Stellen Sie Beschädigungen oder unberechtigte Veränderungen an Mönchen, Dämmen, Ufern und vereinseigenen Anlagen fest, melden Sie Ihre Wahrnehmung. Treffen Sie Personen an, die die o.a. Sachbeschädigung begehen, fotografieren Sie – wenn möglich -, notieren Sie Datum und Uhrzeit, eine möglichst genaue Personenbeschreibung, Kraftfahrzeugnummer. Stellen Sie liegengelassenes Gerät sicher. Rufen Sie die Polizei an und bitten Sie um Hilfe. Informieren Sie umgehend ein Vorstandsmitglied.

2.2. Kontrollen

Sie selbst werden kontrolliert von:

- Polizeibeamten
- Forstbeamten (Lopau und Wietze)
- Fischereiaufsehern
- Einem Mitglied, dem Sie unbekannt sind.

Alle kontrollierenden Personen müssen sich ausweisen. Eine mehrmalige Kontrolle durch unterschiedliche zur Kontrolle befugte Personen während der Ausübung Ihrer Fischwaid haben Sie zu dulden.

2.3. Fahrwege und Parken

Das Befahren der Truppenübungsplätze ist strengstens untersagt. Das Angeln in Lopau ist untersagt, wenn die Schranke am Transformatorenhaus geschlossen ist. Für das Parken von Fahrzeugen dürfen nur öffentliche Wege oder die kenntlich gemachten Parkplätze benutzt werden.

3.0. Verhalten am Gewässer

Die Ordnung und Sauberkeit an den Gewässern ist die Visitenkarte des Vereins.

Der vorbildliche Angler nimmt Rücksicht auf andere Angler und Personen, die im, auf und am Wasser ihr (berechtigtes) Hobby betreiben.

Halten Sie Ruhe am Gewässer. Es besteht kein Eigentumsrecht. Finden Sie den von Ihnen angestrebten Angelplatz besetzt, dann weichen Sie mit reichlich Abstand auf einen anderen aus. Zu den Gepflogenheiten vorbildlicher Angler gehört der Gruß, das „Sich bekannt machen“ und das Anbieten von Hilfe, wenn deren Bedarf ersichtlich ist. Verlassen Sie Ihren Angelplatz sauber, auch wenn er bei Ihrem Eintreffen verschmutzt war. Der selbständige Ausbau von Angelplätzen, Stegen und Angelplatzbefestigungen ist nicht erlaubt.

4.0. Ausübung der Fischwaid

4.1. Grundangeln Grundsätzliches Angeln

Das bedeutet: Alle Arten des Angelns mit Rute, Schnur, Haken, natürlichen Ködern und Ködern aus Naturprodukten.

Für das Friedfischangeln ist nur der Einzelhaken ohne Widerhaken gestattet (Andrücken des Widerhakens gestattet). Erlaubt sind drei Ruten. Ausgelegte Angeln müssen vom Angler persönlich beaufsichtigt werden.

Nachtangeln ist Grundangeln von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nach Kalender.

4.2. Spinnfischen

Angeln mit künstlichem Köder oder totem Köderfisch.

Erlaubt ist eine Spinnrute mit einem Köder. Am Köder maximal 3 Einzelhaken oder drei Zwillingshaken oder drei Drillinge erlaubt.

4.3. Fliegenfischen

Angeln mit Fliegenrute, mit sinkender oder schwimmender Fliegenschnur sowie mit Einzelhaken erlaubt.

Erlaubt: Alle Arten der künstlichen Fliege.

Verboten ist die zusätzliche Beschwerung der Fliegenschnur oder des Vorfaches so wie eine Beköderung der Fliege.

4.4. Senken

Senkengröße 1 Quadratmeter, zum Fang von Köderfischen sind nur im Flüggenhofsee erlaubt.

4.5. Anfüttern

Erlaubt ist 1 Liter Futter im Flüggenhofsee. In allen anderen Vereinsgewässern ist das Anfüttern, auch bei Gemeinschaftsfischen, verboten. Das Verwenden von Futterkörben ist Anfüttern und nur im Flüggenhofsee erlaubt.

4.6. Hältern und Angeln mit Köderfisch

Das Hältern von Fischen und das Angeln mit lebendem Köderfisch sind grundsätzlich verboten. Es ist verboten, Frösche und lebende warmblütige Tiere als Köder zu benutzen.

4.7. Zusätzliche Verbote

- die Verwendung gefärbter Maden.
- Das Betreten der Mönchanlagen und das Angeln vom Mönch.
- Gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen.
- Das Fischen mit Aalschnüren, Aalreusen, Aalkörben sowie Netzen und mehrhakigen Paternostern.
- Das Einbringen von Fischeingeweiden in ein Gewässer.
- Das Angeln innerhalb der durch Schilder begrenzten Schutzzonen im Waldsee Lopau und im Fischschonbezirk des Flüggenhofsees sowie im nördlichen Teil des Böttcherteiches
- Es ist verboten, folgende Fischarten als Köderfisch zu verwenden: Aal, Äsche, Bachforelle, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Flußkrebs, Hecht, Karpfen, Lachs, Meerforelle, Mühlkoppe, Nase, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Regenbogenforelle, Saiblinge, Schlammpeitzker, Schleie, Seeforelle, Steinbeißer, Stör, Wels, Zander.

4.8. Fangbeschränkungen

Es dürfen von den aufgeführten Fischen pro Tag insgesamt 3 (Jugendliche 2) maßige

- Karpfen
- Schleie
- Äsche
- Hecht
- Zander

gefangen werden.

Ausnahme:

Forellen und Saiblinge (insgesamt 2 pro Tag, insgesamt nicht mehr als 6 pro Woche, Jugendliche 1 pro Tag, insgesamt nicht mehr als 3 pro Woche). Als Woche gelten sieben Tage, beginnend mit dem ersten Fangtag. Ist der erste Fangtag ein Mittwoch, endet die Woche am darauf folgenden Dienstag.

Lachs (-1-) Fangmeldung sofort an den Vorstand. Der Lachs ist vorzuzeigen. Für die anderen Fischarten: Keine Fangbeschränkung.

Beispiele: Ein Karpfen und ein Hecht und ein Zander.
Zwei Forellen und eine Schleie.

Jeder maige Fisch ist sofort in das Fangbuch einzutragen und **mitzunehmen**. Es ist die genaue Fischart, z.B. Spiegelkarpfen, Regenbogenforelle anzugeben. Nur Forelle oder Karpfen reicht nicht. Es ist das Gewicht und das Fanggewsser einzutragen.

Das Zurcksetzen **maiger Fische kann einen Versto gegen § 1 Tierschutzgesetz darstellen und als Straftat gem. § 17 Tierschutzgesetz oder als Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Tierschutzgesetz geahndet werden; es ist grundstzlich** verboten

4.9. Behandlung untermaiger Fische

Untermaige Fische werden vorsichtig mit nassen Hnden vom Hacken gelst und zurckgesetzt. Bei untermaigen Fischen, die den Haken so tief geschluckt haben, dass der Haken nicht gelst werden kann, ohne den Fisch erheblich zu verletzen, ist nach dem Tten der Haken mit Vorfach im Fisch zu belassen. Untermaige, verangelte Fische sind unschdlich zu beseitigen (z.B. durch Vergraben). Es ist verboten, diese Fische z.B. in ffentlichen Papierkrben zu entsorgen.

5.0. Mindestmae/Schonzeiten

Fischart:	Mindestmae:	Schonzeiten:
Aal	50 cm	
sche	30 cm	01.03.. – 15.05.
Bachforelle	25 cm	15.10. – 15.02.
Hecht	40 cm	01.02. – 15. 04.
Karpfen	40 cm	
Lachs	50 cm	
Quappe	35 cm	
Rapfen	40 cm	
Regenbogenforelle	25 cm	
Saibling	35 cm	
Schleie	28 cm	
Seeforelle	45 cm	15.10. – 15.02.
Wels	50 cm	
Weißfisch	20 cm, Ausnahme: Es drfen fnf kleinere Wefische pro Tag als Kderfische gefangen werden.	
Zander	35 cm	15. 03. – 30. 04.

6.0 Ausweise und Ausstattung

Zur Ausübung der Fischwaid führen Sie mit:

- Nachweis der Sportfischerprüfung
Mitgliedsausweis des Angelverbandes Niedersachsen e.V. mit Lichtbild
- Gewässerordnung mit Fischereierlaubnis
- Fangbuch und Schreibzeug
- Wietzekarte (für das Angeln in der Wietze)
- Unterfangkescher
- Fischbetäuber
- Messer
- Maßband

7.0. Jungangler

7.1. Jungangler mit Fischerprüfung

Jungangler mit Fischerprüfung angeln mit zwei Ruten-

Angelgewässer: Eisteich, Flüggenhofsee, Böttcherteich, Örtze, Waldsee, Paul-Klein Teich und Mühlenteich Lopau.

7.2. Jungangler ohne Fischerprüfung

angeln grundsätzlich zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht erwachsener oder jugendlicher Mitglieder mit Fischerprüfung mit einer Rute auf Friedfisch. Eine Aufsichtsperson darf maximal 2 Jungangler beaufsichtigen. Ausnahme: Jugendbetreuer anlässlich der Ausbildung, Zeltlager o.ä.

Angelgewässer: Eisteich, Flüggenhofsee, Waldsee Lopau

8.0. Einzelbestimmungen für Vereinsgewässer

8.1. Der Verein verfügt zurzeit über folgende Gewässer:

- Waldsee Lopau*
- Mühlenteich Lopau*
- Paul-Klein-Teich Lopau*
- Flüggenhofsee Munster
- Böttcherteich,
- Örtze Von der Eisenbahnbrücke am Hanloh bis 10 m bachaufwärts der Schwanenbultbrücke vor dem Mühlenteich/Munster. Von der Holzbrücke an der St. Urbani – Kirche bis zur Betonbrücke der Nebenstraße B 71 – Mun Niederlage Ost (Erdgasbohrstelle).
- Eisteich

Sofern nicht im Folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind alle Angelarten erlaubt

* Jeweils in den Niedersächsischen Ferien finden in Lopau Zeltlager der Jugendgruppen des SAV Munster e.V. und der Waldjugend Niedersachsen e.V. statt. Ein störungsfreies Angeln kann in diesen Zeiträumen nicht garantiert werden.

8.2. Paul-Klein-Teich in Lopau

Erlaubt: Nur Fliegenfischen in der Zeit vom 01.05. bis 31.05. eines jeden Jahres, danach alle Angelmethoden

Es ist verboten, das Gewässer zum Angeln zu betreten.

8.3. Mühlenteich in Lopau

Es ist verboten: vom Damm zwischen Waldsee und Mühlenteich zu angeln.

8.4. Böttcherteich

Es ist verboten:

- a) im nördlichen Bereich (Fischschonbezirk) zu angeln,
- b) den Weg gegenüber dem Holzwerk Meyer zu befahren.

8.5. Wietze (Gewässerstrecke gemäß Ausschilderung)

Angeln nur mit Wietzekarte.

8.6. Oertze:

Gesperrt: vom 15.10. – 31.03.

Erlaubt:

- Fliegenfischen
- Spinnfischen (Köder über 8 cm)
- Posenangeln mit Tauwurm
- Nachtangeln mit Köder über 8 cm, Köderfisch, Tauwurm, Angeln mit allen anderen Ködern verboten.

8.7. Eisteich

Dieser Teich wird ausschließlich als Ausbildungsgewässer für Jungangler genutzt.

8.8. Gastangler

Gastangler erhalten gegen Entgelt Fischereierlaubnisscheine für

- Flüggenhofsee
- Waldsee in Lopau.

Voraussetzung:

Nachweis der Sportfischerprüfung (Die EX – DDR Prüfung Raubfisch wird als solche anerkannt).

Erwachsene Gastangler mit angeln mit drei Ruten, Vergleiche 4.1.

Jugendliche Gastangler mit Sportfischerprüfung angeln mit zwei Ruten, Vergleiche 7.1. Gastangler haben ein geeignetes Ausweisdokument mit Passbild vorzuweisen.

Diese Gewässerordnung tritt am 18.03.2017 in Kraft